

In obiger Angelegenheit haben Sie auf meine ordnungsgemäß erstellte Vergütungsnote vom einen Teilbetrag geleistet und diese Teilleistung damit begründet, dass hier nur eine Gebühr nach 2400 VV in Höhe von 0,8 angefallen sei.

Teilleistungen sind mit mir nicht vereinbart worden; hieran habe ich auch kein Interesse. Bitte haben Sie die Freundlichkeit, mir eine Bankverbindung anzugeben, deren ich mich bedienen kann, um den von Ihnen gezahlten Betrag zurück zu überweisen. Anschließend werde ich den mir zustehenden Gesamtbetrag, der äußerst moderat bestimmt worden war, in vollem Umfang gegen Sie und Ihren Versicherungsnehmer einklagen.

Was die Höhe der von mir in Rechnung gestellten Vergütung angeht, erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

Die neue Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV weist einen Gebührenrahmen von 0,5-2,5 aus, so dass die neue Mittelgebühr rechnerisch ersichtlich 1,5 beträgt.

Eine Mittelgebühr kann nach alter und neuer Rechtsprechung immer dann in Rechnung gestellt werden, wenn alle Bewertungskriterien von § 14 RVG dem Durchschnitt entsprechen. Wird eine höhere Gebühr in Rechnung gestellt, hat der Rechtsanwalt die Überdurchschnittlichkeit der Bewertungskriterien nachzuweisen, während umgekehrt derjenige beweisbelastet ist, der sich auf Unterdurchschnittlichkeit beruft (vgl. statt aller Mayer/Kroisz, RVG, Nomos-Komm., § 14 Rn. 34 f. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen).

Im vorliegenden Fall lässt sich problemlos feststellen, dass alle Bewertungskriterien dem Durchschnitt entsprechen. Die Einkommensverhältnisse meines Mandanten entsprechen durchschnittlichen Verhältnissen. Die Angelegenheit war für unseren Mandanten von zumindest durchschnittlicher, wenn nicht gar überdurchschnittlicher Bedeutung, da unser Mandant auf sein Fahrzeug dringend angewiesen ist.

Umfang und Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit entsprechen unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle ebenfalls durchschnittlichen Verhältnissen.

Damit wäre eigentlich eine Mittelgebühr von 1,5 angemessen. Da immer noch einige Kommentatoren fälschlicherweise die Auffassung vertreten, die Anmerkung von 2400 VV bedeute, dass ein Rechtsanwalt eine höhere Gebühr als 1,3 nur fordern könne, wenn Umfang und Schwierigkeitsgrad von überdurchschnittlicher Bedeutung seien, haben wir äußerst vorsorglich eine Begrenzung auf 1,3 vorgenommen; notwendig und richtig war dies und ist dies eigentlich nicht:

Nach zutreffender und richtiger Auffassung bleibt es nur in Ausnahmefällen bei einem Schwellenwert von 1,3, nämlich dann, wenn die anwaltliche Tätigkeit nach der ermessensfehlerfreien Einschätzung des Rechtsanwalts – wie es u.a. Römermann trefflich formuliert – kurz und einfach ist (vgl. u.a. Römermann in Hartung/Römermann, S. 757, Rn. 58 f; v. Heimen-dahl in BRAK Mitteilung Nr. 3/2004, S. 105 sowie Schons in BRAK Mitteilung Nr. 5/2004).

Letztendlich muss dies nicht vertieft werden, da wir hier ja lediglich eine Gebühr von 1,3 in Rechnung gestellt haben.

Mit freundlichen Grüßen